

Zur de jure-Anerkennung des italienischen Impero durch die Schweiz

Autor(en): **Sprecher, Jann v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **17 (1937-1938)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur de jure-Anerkennung des italienischen Impero durch die Schweiz.

Von Jann v. Sprecher.

Die Debatten, die in diesen Tagen im eidgenössischen Parlament um das Verhältnis der Schweiz zur Annexion Abessinien durch Italien geführt wurden, haben erneut die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Problem der de jure-Anerkennung des Impero durch die Schweiz gelenkt, dessen Diskussion anscheinend kaum mehr zur Ruhe kommen will.

Insbefondere ist es die schweizerische Völkerbundsvereinigung, die ihrer Kritik an der Maßnahme des Bundesrates bewegten Ausdruck gegeben hat, wobei das Argument im Vordergrund stand, daß es nicht Sache der Schweiz sein könne, als erste fast einen offensichtlichen Rechtsbruch zu sanktionieren. Der Bundesrat hat dieses Argument in der Begründung seiner Maßnahme wiederholt zurückgewiesen. Er stützte sich dabei in der Hauptsache darauf, daß es eine völlige Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse hätte bedeuten müssen, wollte die Schweiz in dieser Frage einen hartköpfigen Standpunkt einnehmen, wo sie doch andererseits durch schnelles Handeln in die Lage gekommen sei, die letzten schädlichen Wirkungen, welche die teilweise Sanktionsbeteiligung der Schweiz in ihren Beziehungen zu Italien noch übrig gelassen hatte, ein für allemal zu beseitigen. Der schweizerische Gesandte in Rom hat im übrigen in einem Exposé zuhanden des Politischen Departements weiter darauf verwiesen, daß die Schweiz mit der de jure-Anerkennung der Annexion tatsächlich nicht weitergegangen sei, als sehr zahlreiche andere Staaten, worunter die Großmächte fast insgesamt, nämlich nicht weiter als alle Staaten, die konsularische Vertretungen im italienischen Abessinien eingerichtet hätten. Denn die Einrichtung dieser Vertretungen war in jedem einzelnen Falle an die Erteilung des Exequatur durch die italienische Regierung gebunden, und das Exequatur ist denn auch tatsächlich wiederholt erbeten und erteilt worden. Nun stellt aber das Nachsuchen des Exequatur bei der herrschenden Macht zugleich die rechtliche Anerkennung dieser Herrschaft dar. Die Großmächte haben also materiell nichts anderes getan als die Schweiz, wenn diese auch formell aus bestimmten Gründen einen andern Weg gegangen ist.

Indessen scheint es müßig, die Auseinandersetzung über diese Zweckmäßigkeitssfrage mit Leuten aufzunehmen, die jede politische Handlung der

Schweiz durch ihre offensichtliche Illusionsbrille zu betrachten geneigt sind und die auch die heute nachgerade notorische Bedeutungslosigkeit des Völkerbundes nicht hindert, unentwegt denselben Phantomen nachzujagen, die im Wonnemond des Jahres 1920 zum Verhängnis der Schweiz aufgescheucht worden sind. Mag also die Völkerbundsvereinigung weiter diesen spektralen Gebilden nachlaufen — uns scheint es wichtiger zu sein, die Dinge realpolitisch zu betrachten und unter diesem Gesichtspunkt festzustellen, welche Vorteile die Schweiz durch die beschleunigt ausgesprochene Anerkennung des Impero erreicht hat.

Wir sind in der Lage, diese Frage ziemlich vollständig zu beantworten.

Im wesentlichen sind es drei Ziele, welche der Bundesrat und mit ihm die schweizerische Gesandtschaft in Rom als Gegenleistung von Italien zu erreichen hofften und die im wesentlichen tatsächlich erreicht worden sind.

Einmal wurde die Ausstilgung der wirtschaftlichen und politischen Schädigungen, welche durch unsere Sanktionsbeteiligung eingetreten waren, angestrebt und erreicht. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien haben ja erst vor einigen Tagen wieder eine erfreuliche Deutung erfahren durch die Tatsache, daß der schweizerisch-italienische Verrechnungsverkehr nunmehr die Auszahlung einer Quote von 100 % an die schweizerischen Finanzgläubiger ermöglicht. Ist nun dieses Faktum zwar im wesentlichen auf eine erhöhte Einfuhr-Quote italienischer Waren in die Schweiz zurückzuführen und damit auf eine schweizerische Leistung, so wirkt sich andererseits diese Besserung des Verhältnisses auch in allgemeiner Richtung aus. So wird uns versichert, daß die Lage der Schweizer in Italien und ihre wirtschaftliche Betätigung nun von jeder Behinderung frei sei und sich damit entsprechend vorteilhaft auswirken könne. Dem Bundesrat sind denn auch nicht wenige begeisterte Stimmen von in Italien lebenden Schweizern zugekommen, worin die erfolgte Maßnahme gelobt und verdankt wird. In diesem Punkt ist offensichtlich nicht nur die Lage wieder hergestellt, wie sie vor den Sanktionen bestanden hatte, sondern darüber hinaus ist die Freizügigkeit des schweizerischen Kaufmanns und die Möglichkeiten des schweizerischen Arbeiters, Ingenieurs usw. in Italien auch gegenüber früher verbessert worden.

Offensichtlich sind auch die politischen Auswirkungen. Sowohl von italienischer wie von schweizerischer Seite sind uns die Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz als so herzlich wie noch nie bezeichnet worden. Gewisse Auswirkungen dieser Wandlung, die gegenüber früher in manchen Punkten unverkennbar erscheinen, ergeben sich aus den folgenden zwei Punkten.

Als zweites Ergebnis der Anerkennung des Impero erstrebte die Schweiz nämlich die endgültige Liquidation des italienischen Irredentismus. Nach Informationen, die uns zugegangen sind, wäre auch dieses Ziel in völlig befriedigendem Maße erreicht worden. So ist in den

letzten Monaten die irredentistische Propaganda, soweit sie noch bestand, eingestellt worden. Der italienische Außenminister bedroht heute irredentistische Druckschriften auf Ersuchen der schweizerischen Gesandtschaft mit Beschlagnahme und er bekundet damit deutlich seine Absicht, diese Bewegung, die den schweizerisch-italienischen Beziehungen über Jahrzehnte hinweg geschadet hat, abzustellen. Ein Fall, der in dieses Gebiet gehört, betrifft den italienischen Justizminister Arrigo Solmi. Solmi ist Herausgeber des „Archivio Storico“ und war bis vor kurzem Redaktor der Zeitschrift „Retia“, welche ihrerseits oftmals deutlich irredentistische Bestrebungen vertrat, was nicht zuletzt schon ihr Name vermuten läßt. Im Zuge der neuen Vereinbarung zwischen Italien und der Schweiz hat nun Solmi die Redaktion dieser Zeitschrift niederlegen müssen.

Tatsache ist jedenfalls, daß die irredentistische Propaganda, über die die Schweiz sich in den letzten Jahren wieder oftmals zu beklagen hatte, heute eingedämmt scheint. Eine andere Frage ist natürlich, wie lange dieser Zustand anhält — eine Frage, die sich nur aus der Erfahrung wird beantworten lassen. An sich hat die italienische Regierung schon früher wiederholt ihre Distanz von solchen Bestrebungen erklärt, und es muß deshalb auffallen, wenn in der Schweiz die neuesten Maßnahmen der italienischen Regierung als Erfolg gebucht werden, nachdem früher immer erklärt worden war, die italienische Regierung stehe diesen Bestrebungen fern und mißbillige sie. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet wäre der heutige Zustand gar kein Fortschritt, sondern nur die praktische Bestätigung einer bereits wiederholt als feststehend gemeldeten italienischen Haltung. In Tat und Wahrheit aber entsprach eben früher die Haltung der italienischen Regierung keineswegs ihren Erklärungen und der Auslegung, die der Bundesrat diesen zuhanden des Schweizervolkes gegeben hat. In dieser Beziehung ist in dem Erreichten ohne Zweifel ein praktischer Fortschritt festzustellen, wobei im übrigen alles auf die Dauerhaftigkeit dieser Wandlung ankommen wird.

Das dritte Ergebnis, das die Schweiz mit der Anerkennung des Impero, wenn auch mehr im Sinne einer Nebenwirkung erstrebt und erreicht hat, betrifft die Möglichkeit kolonisierender Betätigung schweizerischer Unternehmungen im neugewonnenen Abessinien. Wie man weiß, sind verschiedene deutsche Unternehmungen bereits in Abessinien am Werk, was bei den vorzüglichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien weiter nicht erstaunlich erscheint. Dagegen kann die Tatsache prinzipiell als schweizerischer Erfolg gebucht werden, daß es uns gelungen ist, die tatsächliche Gleichstellung der Schweiz mit Deutschland in diesem Punkte zu erreichen. Dieser Erfolg der schweizerischen Gesandtschaft in Rom ist uns von dem italienischen Staatssekretär für Warenaustausch, Professor Guarneri, bestätigt worden. Auch in diesem Punkt spiegelt sich also die Besserung der politischen Beziehungen, die im Gefolge der Anerkennung des Impero

eingetreten ist, deutlich wieder. Die Schweiz hat damit einen deutlichen Vorsprung vor anderen Staaten gewonnen.

Die praktische Bedeutung dieses Erfolges darf indessen nicht übertrieben werden, und auch im Bundeshaus wurde uns der Charakter dieser italienischen Zusage eher im Sinne einer Nebenwirkung erklärt. Nach Versicherungen, die uns von italienischer Seite gegeben wurden, betrifft die Zulassung in Abessinien praktisch nur schweizerische Unternehmungen als solche, nicht aber einzelreisende Arbeiter, Ingenieure, Techniker usw. Darin liegt eine deutliche Einschränkung, wie sie aber offensichtlich auch Deutschland gegenüber im wohlverstandenen Interesse des italienischen Arbeitsmarktes getroffen worden ist. Außerdem ist die Zulassung ausländischer Unternehmungen an verschiedene Bedingungen geknüpft. Einmal müssen die Unternehmungen das zur Investition benötigte Kapital selbst mitbringen, was bei der italienischen Finanzlage selbstverständlich erscheint. Außerdem scheint es, daß Italien in jedem Falle die Mehrheit im Verwaltungsrat solcher Gesellschaften verlangt, soweit sie sich in Abessinien betätigen.

Während demnach prinzipiell der schweizerische Vorteil durch die Gleichstellung mit Deutschland nicht unbeträchtlich erscheint, so stehen der praktischen Ausnützung des gewährten Vorteiles infolge der getroffenen Einschränkungen verschiedene Hindernisse entgegen. Abessinien ist zweifellos verhältnismäßig reich an Bodenschätzen, deren Ausbeutung lohnend gestaltet werden könnte, wenn die Transportverbindungen genügend sind. Hier ist nun Italien durch seine umfangreichen Straßenbauten auf dem besten Wege, Abessinien von der Seite der Verbindungen her zu erschließen. Es wird sich nun die Frage stellen, ob sich schweizerische Unternehmungen finden, die das nicht geringe finanzielle Risiko, sich in einem wohl noch nicht vollständig unterworfenen Gebiete niederzulassen, auf sich nehmen, besonders wenn man bedenkt, daß der italienische Besitz der neuen Kolonie infolge der Haltung insbesondere Englands keineswegs auf alle Zeiten hinaus gesichert erscheint. Und im weiteren wird es sich fragen, ob schweizerische Unternehmungen mit der Initiative für koloniale Betätigung überhaupt noch vorhanden sind.

Soweit die Gegenleistung, die für die Anerkennung des Impero durch die Schweiz erreicht worden ist. So bedeutsam sie grundsätzlich angesehen werden kann, so sehr ist die Bewährung ihres Wertes in jedem einzelnen Fall durchaus und allein auf die Zukunft gestellt. Manches ist auch in diesem Punkt abhängig von der weiteren Entwicklung der internationalen politischen Lage und der durch sie bedingten Machtverschiebung. So sehr wir deshalb den Bundesrat und unsere Gesandtschaft in Rom zu den erreichten Ergebnissen beglückwünschen möchten, so sehr müssen wir uns auch der Tatsache bewußt bleiben, daß alle Zusagen, Versicherungen, ja selbst Verträge in dem ständigen Wechsel der politischen Machtlage und angesichts der unheilsschweren Zukunft mehr und mehr nur einen relativen Wert be-

sigen können. Es scheint uns in diesem Zusammenhang, daß von Seiten der schweizerischen Diplomatie dieses Thema nach den erreichten Erfolgen wieder verlassen werden dürfte und insbesondere weitgestecktere Ziele, die mit den Beziehungen zwischen Italien und dem Völkerbund zusammenhängen, aus den Aufgaben der schweizerischen Diplomatie mit Vorteil ausscheiden. In dieser gefährlichen europäischen Situation wäre es nicht zu verantworten, wenn die Schweiz, ermutigt durch die erreichten Erfolge, sich zu weit vorwagen wollte.

Ein Versuch zur rechtlichen Regelung der Nationalitätenfrage in der Tschechoslowakei.

Von Ernst Swoboda.

Die von der Sudetendeutschen Partei am 27. April l. J. im Prager Parlament eingebrachten Gesetzentwürfe verdienen auch im Ausland eine erhöhte Aufmerksamkeit. Sie sind der ernste Versuch, das Minderheitenproblem, das die Zukunft Mitteleuropas zu vergiften droht, in allen seinen Ausstrahlungen, aber immer im Rahmen der staatlichen Verfassung, zu lösen. Konrad Henlein, der Führer dieser Partei, einer Volksbewegung, die schon beim ersten Eintritt in den Wahlkampf vor zwei Jahren nahezu 70 Prozent aller deutschen Wähler erfaßte, hat am 28. Februar in einer Versammlung in Aussig diese Entwürfe angekündigt. Er hat schon unmittelbar nach dem großen Wahlsieg im Mai 1935 sich zur aufbauenden Mitarbeit im Staate bereit erklärt und seither immer wieder die Hand dazu ausgestreckt. Die Regierung beging aber den großen Fehler, sich gegenüber der größten Partei des tschechoslowakischen Staates, der auch keine tschechische Partei an Mitgliederzahl gleichkommt, ablehnend zu verhalten und sich statt dessen auf die winzigen Trümmer der übrigen deutschen Parteien zu stützen, die dadurch, daß sie die Lebensinteressen ihres Volkstums vernachlässigten, das Vertrauen der deutschen Wähler in immer höherem Grade eingebüßt haben. Konrad Henlein hat die geltende Verfassung zur Grundlage für seinen neuen Aufbauplan genommen. Nach den von ihm verkündeten Grundsätzen wurden in den letzten Monaten sechs Gesetzentwürfe ausgearbeitet. Sie umfassen das gesamte Problem, das dahin geht, die Übereinstimmung zwischen den großen Grundgedanken der Verfassung und der Wirklichkeit herbeizuführen. Das ist deshalb außerordentlich schwierig, weil sich im tschechischen Teil der Bevölkerung eine Ideologie herausgebildet hat, die im schroffsten Widerspruch zu den Verheißungen der Verfassung